

J. A. A

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 536. Sitzung

Bonn, Freitag, den 8. Juni 1984

#### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	205 A	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	219* C
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	205 B		
1. Gesetz über die <b>Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung</b> im Jahre 1984 (Drucksache 215/84) . . . . .	205 B	5. Entwurf eines Sechsendreißigsten Gesetzes zur <b>Änderung des Grundgesetzes (Staatszielbestimmung Umweltschutz)</b> — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 247/84) . . . . .	207 B
Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	205 C	Börner (Hessen) . . . . .	207 C
Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	205 D	Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . . .	209 C, 215 C
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	207 A	Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein) . . . . .	210 D
2. Gesetz über die dreizehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ( <b>Dreizehntes Anpassungsgesetz — KOV — 13. AnpG — KOV</b> ) (Drucksache 216/84, zu Drucksache 216/84) . . . . .	207 A	Prof. Dr. Scholz (Berlin) . . . . .	212 C
Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	219* A	Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . .	214 C, 215 D
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	207 B	Koschnick (Bremen) . . . . .	215 B
3. <b>Seefischereigesetz</b> (Drucksache 217/84) . . . . .	207 B	<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	216 A
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	219* C	6. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Republik Österreich</b> auf dem Gebiet des <b>Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts</b> (Drucksache 194/84) . . . . .	207 B
4. Gesetz zu der in Genf am 23. Oktober 1978 unterzeichneten Fassung des <b>Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen</b> (Drucksache 218/84) . . . . .	207 B	<b>Beschluß:</b> Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	219* D
		7. Entwurf eines <b>Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag</b> (DtöKoVtr AG) (Drucksache 195/84) . . . . .	207 B
		<b>Beschluß:</b> Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	219* D

8. Entwurf eines Gesetzes zu dem Briefwechsel vom 29. April/4. Mai 1983 zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum **Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride** (Drucksache 193/84) . . . . . 207 B  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 219\* D
9. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. November 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Lesotho** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 191/84) . . . . . 207 B  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 219\* D
10. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. Dezember 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Islamischen Republik Mauretanien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 192/84) . . . . . 207 B  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 219\* D
11. Zweite Verordnung zur Änderung der **Schweinepest-Verordnung** (Drucksache 188/84) . . . . . 207 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 220\* A
12. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Bienenseuchen-Verordnung** (Drucksache 189/84) . . . . . 216 A  
Schmidhuber (Bayern) . . . . . 221\* A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 216 B
13. Verordnung zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die **Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation INMARSAT** (Drucksache 197/84) . . . . . 207 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 220\* B
14. Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 199/84) . . . . . 216 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 216 C
15. Dritte Verordnung zur Änderung von **Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz** (Drucksache 112/84) . . . . . 207 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 220\* B
16. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs** zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG) (Drucksache 196/84) . . . . . 207 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 220\* A
17. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (**Zivilschutzanzeigen-VwV**) (Drucksache 111/84) . . . . . 207 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 220\* A
18. a) Zweiunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Arzneimittel)** — 32. Abwasser VwV — (Drucksache 161/84)
- b) Dreiunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Perboraten)** — 33. Abwasser VwV — (Drucksache 162/84)
- c) Vierunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Bariumverbindungen)** — 34. Abwasser VwV — (Drucksache 163/84)
- d) Fünfunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Hochdisperse Oxide)** — 35. Abwasser VwV — (Drucksache 164/84)
- e) Sechsenddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Kohlenwasserstoffen)** — 36. Abwasser VwV — (Drucksache 165/84)
- f) Siebenunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung anorganischer Pigmente)** — 37. Abwasser VwV — (Drucksache 166/84)

<p>g) Achtunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über <b>Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Textilherstellung)</b> — 38. Abwasser VwV — (Drucksache 167/84)</p> <p>h) Neununddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über <b>Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Nichteisenmetallherstellung)</b> — 39. Abwasser VwV — (Drucksache 168/84)</p> <p>i) Vierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über <b>Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung)</b> — 40. Abwasser VwV — (Drucksache 169/84)</p> <p>j) Einundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über <b>Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Glasherstellung und -verarbeitung)</b> — 41. Abwasser VwV (Drucksache 170/84)</p>	<p><b>Beschluß</b> zu a) bis e) und g) bis j): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 220* B</p> <p><b>Beschluß</b> zu f): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 220* A</p> <p>19. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 232/84) . . . . . 207 B</p> <p><b>Beschluß:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 221* A</p> <p>20. Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Vorschrift zur periodischen <b>Überwachung des Abgasverhaltens sowie der Zündanlage von Kraftfahrzeugen</b> — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 262/84) . . . . . 216 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 216 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . . . . . 218 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 221* C</p> <p><b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 218 D</p> <p><b>Nächste Sitzung</b> . . . . . 218 D</p>
---	---

**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Präsident Dr. h. c. Strauß, Ministerpräsident  
des Freistaates Bayern

**Schriftführer:**

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

**Baden-Württemberg:**

Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

**Bayern:**

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

**Berlin:**

Lummer, Bürgermeister und Senator für Inneres

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegenheiten

**Bremen:**

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

**Hamburg:**

Frau Maring, Senatorin, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

**Hessen:**

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

**Niedersachsen:**

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Schnipkoweit, Sozialminister

**Nordrhein-Westfalen:**

Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Haak, Justizminister

**Rheinland-Pfalz:**

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Gaddum, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

**Saarland:**

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten

**Schleswig-Holstein:**

Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

**Von der Bundesregierung:**

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

(C)

## 536. Sitzung

Bonn, den 8. Juni 1984

Beginn: 9.33 Uhr

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 536. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung darf ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung folgendes mitteilen:

Von der neugebildeten **Landesregierung von Baden-Württemberg** wurden mit Wirkung vom 6. Juni 1984 zu **Mitgliedern des Bundesrates** bestellt:

Herr Ministerpräsident Lothar Späth

3) Herr Minister Gerhard Weiser

Herr Minister Dr. Guntram Palm

Herr Minister Dr. Heinz Eyrich

Herr Minister Dr. Rudolf Eberle.

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Ich wünsche den neuen und alten neuen oder nur zum Teil neuen Mitgliedern des Bundesrates — aber jedenfalls allen Mitgliedern des Bundesrates — aus den Reihen der Landesregierung von Baden-Württemberg eine gute Zusammenarbeit mit uns allen in diesem Hause.

Aus der Landesregierung und damit aus dem Bundesrat **ausgeschieden** ist mit Wirkung vom 6. Juni 1984 Frau Minister Annemarie Griesinger. Wir hatten in der letzten Sitzung Gelegenheit, ihr für die engagierte Mitarbeit im Bundesrat persönlich Dank zu sagen und für ihren weiteren Lebensweg alles Gute zu wünschen.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 20 Punkten vor.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann darf ich sie als so **festgestellt** bezeichnen.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

**Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der**

### **Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984 (Drucksache 215/84).**

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Minister Eiert, Nordrhein-Westfalen, vor.

**Eiert** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Länder Bremen, Hessen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen werden dem Rentenanpassungsgesetz — wenn auch mit größten Bedenken — zustimmen. Wir wollen das Realeinkommen der Rentner nicht noch weiter absinken lassen.

Die Rentenanpassung '84 garantiert den Rentnern nicht einmal die Erhaltung ihres Lebensstandards. Sie werden Einkommenseinbußen von rund 2 % hinnehmen müssen. Dies stellt für die Bezieher vor allen Dingen kleiner Renten eine zu starke Belastung dar. Einer Politik, die den Unternehmern und Wohlhabenden im Lande Steuergeschenke macht und die Beteiligung der Besserverdienenden an der Verteilung der sozialen Lasten über eine Ergänzungsabgabe ablehnt, muß noch einmal ausdrücklich widersprochen werden. (D)

Wir stimmen diesem Gesetz zwar zu, erklären hier aber schon jetzt, daß wir einer Rentenpolitik, die von der Solidarität mit den sozial Schwächeren nachhaltig Abschied nimmt, unsere Unterstützung versagen werden.

Wir fordern die Bundesregierung daher auf, bei der bevorstehenden **Neuordnung der Hinterbliebenenrenten** und der langfristigen **Konsolidierung und Harmonisierung der Alterssicherung** eine sozial gerechtere Verteilung der Lasten auf Rentner, Beitragszahler und Staat zu gewährleisten.

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Weitere Wortmeldungen? — Parlamentarischer Staatssekretär Höpfinger für die Bundesregierung!

**Höpfinger**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ihnen liegt heute die Beschlußfassung zur Rentenanpassung 1984 vor. Darin einbezogen sind die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Altershilfe für Landwirte, die Unfallversicherung und die

**Parl. Staatssekretär Höpfinger**

- (A) Kriegsopferversorgung, die Sie unter Tagesordnungspunkt 2 behandeln werden.

Ich werde, Herr Minister Einert, in meinen Ausführungen sehr gern auf Ihre Wortmeldung zurückkommen; denn ich glaube, davon muß einiges aufgegriffen werden.

Zunächst, Herr Präsident und meine sehr verehrten Damen und Herren, darf ich hervorheben, daß es sich bei der Rentenanpassung 1984 erstmals um eine **Aktualisierung** handelt. Das heißt, die Rentenanpassung des Jahres 1984 entspricht der Lohn- und Gehaltsentwicklung des Jahres 1983. Wir haben das deshalb geändert, weil der Anrechnungsmodus in früherer Zeit, als man drei Jahre Lohn- und Gehaltsentwicklung zusammengerechnet, durch drei dividiert und daraus dann die Rentenanpassung ermittelt und beschlossen hat, zu sehr vielen Mißverständnissen sowohl bei den betroffenen Rentnern als auch bei der Bevölkerung geführt hat.

Die **Höhe der Rentenanpassung** 1984 beträgt 3,4 %. Es ist wahr, daß die effektive Erhöhung 1,3 % ausmacht. Aber ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren: Hierbei handelt es sich um keine Rentenkürzung, sondern das ist eine Rentenanhebung.

- (B) Angesprochen wurde die Frage des **Krankenversicherungsbeitrages der Rentner**. Auch früher hatte es schon einen solchen Krankenversicherungsbeitrag gegeben, der nach 1969 aber wieder aufgehoben wurde. Schon beim 21. Rentenanpassungsgesetz war man sich darüber im klaren, daß man an einem Krankenversicherungsbeitrag der Rentner nicht vorbeikommt.

Meine Damen und Herren, wir alle haben die Chance, älter zu werden. Das heißt jedoch nicht, daß man ohne Krankheiten bleibt. Man braucht die Dienstleistung des Arztes, man braucht die Dienstleistung all derer, die im Gesundheitswesen tätig sind, und man braucht Medikamente.

Man kann diese Kosten aber nicht fortwährend auf die im Erwerbsleben Tätigen und auf die Wirtschaft abwälzen. Deshalb, meinen wir, ist der Krankenversicherungsbeitrag der Rentner gerechtfertigt. Eine bruttolohnbezogene Rente muß meines Erachtens beitragsbelastbar sein, weil ja auch die Tarifierhebungen sowohl steuerlich belastbar als auch beitragsbelastbar sind. Wenn wir eine gleichgewichtige Entwicklung von Einkommen und Renten wollen, dann, glaube ich, ist der Krankenversicherungsbeitrag der Rentner die richtige Lösung.

So betrug die Anhebung voriges Jahr 1 %, und heuer verzeichnen wir eine Zunahme des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner um weitere 2 %. Die Diskussion wird nächstes Jahr darüber geführt werden, ob weitere 2 % Krankenversicherungsbeitrag hinzukommen, so daß der Rentner von seiner Rente dann 5 % Krankenversicherungsbeitrag zahlen wird.

Für das Jahr 1984 errechnen sich übrigens 2,9 % direkte Rentenanhebung, weil man ja nicht übersehen darf, daß voriges Jahr im Juli die Renten um 5,6 % angehoben wurden. 1 % wurde als Kranken-

versicherungsbeitrag abgezogen; es blieben also 4,6 % übrig. Das wirkt in das erste Halbjahr 1984 hinein. Nimmt man nun diesen Prozentsatz und die 1,3 % effektive Rentenanhebung, dann kommen wir auf einen Schnitt von 2,9 % für das Jahr 1984.

Nun, Herr Minister Einert, meinten Sie, daß die **Realeinkommen der Rentner** weiter abnehmen. Ich darf darauf hinweisen, daß das Nettorentenniveau mit Ausnahme des Jahres 1977 noch nie so hoch war wie jetzt. Mit 40 Versicherungsjahren beträgt das Nettorentenniveau 65 %, mit 45 Versicherungsjahren 73 % des Nettoarbeitseinkommens. Die Behauptung, daß das Realeinkommen der Rentner sinke, trifft also nicht zu.

Als Weiteres darf ich im Zusammenhang mit der Rentenanpassung des Jahres 1984 hervorheben, daß der **Dynamisierungsverbund** weiter ausgebaut wurde, nämlich jetzt auch auf die **Unfallversicherung**. Das heißt also, alle Rentenbezüge sind in der Anpassung gleich. Das ist unseres Erachtens ein sozialpolitisch wünschenswerter Gleichklang. Das gleiche gilt für die **Kriegsopferversorgung**, die Sie anschließend behandeln werden.

Alle Rentenleistungen betreffen, die Familienangehörigen einbezogen, ein Fünftel der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in den letzten Tagen und Wochen war des öfteren von einem **Liquiditätsengpaß** in der Rentenversicherung die Rede. Sie haben dies der Presse, den Medien entnommen. Ich darf vielleicht einmal darauf hinweisen, warum das so ist. Das ist keine überraschende Situation, sondern man hat schon zum Jahresbeginn gewußt, daß im September/Oktober ein gewisser Engpaß eintreten wird.

Worin ist er begründet? — Sie wissen, daß voriges Jahr beschlossen wurde, die Sonderzahlungen nun in die Beitragspflicht einzubeziehen. Aber dieser Beschluß wird erst im Dezember 1984 wirksam werden. Dadurch fehlen bereits 2 Milliarden DM. Man hat aber gewußt, daß das nicht anders sein kann. Dazu kommt, daß einige Unternehmen das Schlupfloch Januar/Februar 1984 genutzt haben, um Sonderzahlungen vorzeitig zu leisten.

Der zweite Grund ist, daß die Beschlüsse im Haushaltsgesetz 1984 bezüglich der **Berufsunfähigkeitsrente** und der **Erwerbsunfähigkeitsrente** erst mit dem Jahresende 1984/Anfang 1985 greifen werden. Dasselbe gilt für die **Witwenabfindung**, die von fünf Jahren auf zwei Jahre gekürzt wurde. Hier werden die finanziellen Auswirkungen also erst 1985 spürbar. Im Jahr 1984 ist in beiden Bereichen sogar ein Antragsstau festzustellen.

Ebenso — das als dritter Hinweis — hat die Zahl der **Kurmaßnahmen** Ende 1983 und im Jahr 1984 wieder enorm zugenommen, was natürlich auch Mehrausgaben in der Rentenversicherung bedeutet.

Die Folge davon ist: Im September/Oktober 1984 wird die Rentenversicherung kurzfristig auf den Kapitalmarkt gehen, um einen Überziehungskredit

Parl. Staatssekretär Höpfinger

(A) aufzunehmen. Aber, wie gesagt: Diese Entwicklung war schon vorherzusehen.

Allerdings kommt ein neuer Gesichtspunkt hinzu. Wir können nur hoffen, daß die **Streiksituation** in der Bundesrepublik Deutschland alsbald beendet wird, und zwar allein unter dem Gesichtspunkt der Rentenversicherung, weil ihr dadurch natürlich die Beiträge fehlen. Diese Beitragsausfälle werden selbstverständlich ihren negativen Niederschlag in der Rentenversicherung finden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zu den Ihnen vorliegenden Gesetzen. — Danke schön!

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Weitere Wortmeldungen liegen offensichtlich nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist nicht nur die Mehrheit, sondern Einstimmigkeit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die dreizehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Dreizehntes Anpassungsgesetz-KOV — 13. AnpG-KOV**) (Drucksache 216/84, zu Drucksache 216/84).

(B) **Parlamentarischer Staatssekretär Höpfinger** gibt eine **Erklärung zu Protokoll \***, ist angemeldet worden. Sonst liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist nicht empfohlen worden. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/84 \*\***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18 und 19.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist **Einstimmigkeit**.

**Berlin** hat sich zu **Tagesordnungspunkt 17** der Stimme **enthalten**.

Ich rufe den Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Sechsdreißigsten Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Staatszielbestimmung Umweltschutz)** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 38 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 247/84).

Dazu liegt die Wortmeldung von Ministerpräsident Börner vor.

**Börner (Hessen):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Verfassung als Grundlage des Gemeinwesens sollte nur behutsam fortentwickelt werden. Der Verfassungsgeber war daher gut beraten, daß er sich nach einer Vielzahl von Änderungen des Grundgesetzes Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre Zurückhaltung auferlegt hat.

Wenn die Hessische Landesregierung Ihnen heute gleichwohl eine Initiative zur Fortentwicklung unserer Verfassung unterbreitet, so kann ich dies vielleicht am besten mit folgenden — zugleich nüchternen und erschreckenden — Feststellungen begründen. Ich zitiere aus dem **Immissionsschutzbericht der Bundesregierung**, der dem Bundesrat vor wenigen Tagen zugegangen ist. Es heißt dort:

Seit Ende der siebziger Jahre ... werden in der Bundesrepublik Deutschland großflächige neuartige Waldschäden beobachtet, die sich nicht in das Bild der bisher bekannten Schäden einordnen lassen ...

Nach der Waldschadenerhebung 1983 ... umfaßt die geschädigte Waldfläche 2,5 Mio. ha. Danach ist ein Drittel der gesamten Waldfläche geschädigt ...

Hervorzuheben ist, daß die neuartigen Waldschäden in Mitteleuropa eine ernsthafte ökologische Bedrohung der davon betroffenen Staaten darstellen ...

Eine Zusammenstellung des Umweltbundesamtes der für die Bundesrepublik Deutschland ermittelten Immissionsschäden an ausgewählten Sachgütergruppen hat eine Summe von 3 bis 4 Mrd. DM pro Jahr ergeben. Die insgesamt anfallenden Kosten dürften noch weit höher liegen ...

Lärm ist in den letzten Jahrzehnten zu einer **ernsten Belastung** der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland geworden ...

Diese Zitate aus dem Bericht ließen sich fortsetzen. Ich könnte etwa mit Aussagen zu unseren Gewässern und der Vergiftung des Bodens fortfahren. Ich möchte es jedoch bei diesen Feststellungen belassen.

Meine Damen und Herren, die hohe Bedeutung des Umweltschutzes kann von niemandem bestritten werden. Der Bericht der Bundesregierung beginnt mit den Worten: „Der Schutz der Umwelt ist nach der Sicherung des Friedens die wichtigste Aufgabe unserer Zeit.“ Weil der **Schutz der Umwelt** einen solchen Stellenwert gewonnen hat, weil er für uns und die folgenden Generationen zu einer **Existenzfrage** geworden ist, sollten wir den Umweltschutz als **Staatsziel** im Grundgesetz verankern.

Ich verkenne keineswegs, daß wir bereits eine Vielzahl von Regelungen zum Schutz unserer Umwelt getroffen haben. **Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Gewässerschutz** haben uns auch in diesem Hause immer wieder beschäftigt. Diese Regelungen haben gewiß noch Schlimmeres verhütet. Nur, angesichts der dramatischen Entwicklung gilt es heute, **grundlegend umzudenken** und der Ökologie mindestens den gleichen Stellenwert wie der

\*) Anlage 1

\*\*) Anlage 2

Börner (Hessen)

- (A) Ökonomie einzuräumen. Das in der Verfassung verankerte Staatsziel Umweltschutz sollte ein sichtbares Zeichen für diesen Umdenkungsprozeß setzen.

Mit den grundlegenden Verfassungsänderungen im Zuge der großen **Finanzreform 1969** haben wir die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Bundesrepublik Deutschland durch die Möglichkeit einer Steuerung der Konjunktur und der öffentlichen Investitionen den Anforderungen des modernen Industriestaates gerecht werden kann. In dem parallel zur Finanzreform verabschiedeten **Stabilitätsgesetz** wird Bund und Ländern aufgegeben, in der Wirtschaftspolitik gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsniveau, zu einem außenwirtschaftlichen Gleichgewicht und zu stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beizutragen. Den Schutz der Umwelt hatte der Gesetzgeber seinerzeit noch nicht im Blick.

Genauso, wie wir damals bereit sein mußten, neue Wege in der Wirtschaftspolitik zu gehen, müssen wir uns heute zu einer **Neuorientierung in der Umweltpolitik** entschließen. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein moderner Industriestaat. Sie muß es bleiben. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn sie ihre natürlichen Lebensgrundlagen sichert und schützt. Umweltschutz ist für uns damit zu einer Lebens- und Überlebensfrage geworden. Unser Staat sollte sich dieser Herausforderung stellen. Er sollte dies durch die Aufnahme des Umweltschutzes als Staatsziel in die Verfassung verdeutlichen.

(B)

Gewiß, meine Damen und Herren, wird durch die Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz unmittelbar kein Baum gerettet. Dies ist jedoch auch nicht der Sinn einer Staatszielbestimmung. Die Staatszielbestimmung ist vielmehr ein **ständiger Auftrag** an den Gesetzgeber und die Verwaltung, zum Schutz der Umwelt tätig zu werden. Sie ist zugleich eine **Richtlinie** für die Ausgestaltung aller umweltrelevanten Gesetze. Die Regierung muß ihre Politik an der Staatszielbestimmung messen lassen. Ferner ist die Staatszielbestimmung — auch dies ist wesentlich — eine wichtige **Abwägungs- und Auslegungshilfe** bei der Anwendung, Auslegung und Fortbildung des Rechts.

Nicht zuletzt ist die Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz auch ein **Signal für die Bürger**. Sie sind von der immer stärker werdenden Zerstörung der Umwelt zu Recht tief beunruhigt. Sie zweifeln am Sinn des weiteren technischen Fortschritts. Sie zweifeln aber auch zunehmend an der Fähigkeit der Parteien und des Staates, der bedrohlichen Entwicklung Herr zu werden.

Die von uns geforderte Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz und — dies möchte ich nachdrücklich betonen — eine Politik, die diesem Staatsziel Rechnung trägt, werden das **Vertrauen der Bürger** unseres Landes in die Politik und in unsere gesellschaftliche Ordnung stärken.

Den Einwand, meine Damen und Herren, durch eine Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz würden **Erwartungen** geweckt, die sich nicht

erfüllen lassen, halte ich für verfehlt. Diese Erwartungen sind in der Bevölkerung weiter verbreitet, als viele von uns immer noch wahrhaben wollen. Sie werden nicht erst durch die von uns geforderte Staatszielbestimmung geweckt.

Alle neueren Meinungsumfragen weisen auf ein ausgeprägtes **Umweltbewußtsein** hin. Sie verdeutlichen, daß der Bürger vom Staat wesentlich mehr Aktivitäten zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erwartet und auch bereit ist, hierfür Opfer zu bringen. Auch das **Wählerverhalten** legt hierfür beredtes Zeugnis ab. Eine Staatszielbestimmung Umweltschutz erfüllt selbstverständlich nur dann ihren Sinn, wenn sie als Auftrag zu aktiver Umweltpolitik und nicht als Alibi verstanden wird.

Die bisherige Umweltpolitik Hessens auch im Bundesrat verdeutlicht, daß wir mit der Grundgesetzänderung noch nachhaltiger auf den Schutz unserer Umwelt drängen wollen. Ich erinnere beispielhaft an die **hessischen Initiativen** für ein Schwefelabgabengesetz, zur mineralölsteuerlichen Begünstigung bleifreien Benzins, für abgasentgiftete Kraftfahrzeuge, zur Verschärfung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung und zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes.

Bereits diese Initiativen zeigen, welche Priorität die Hessische Landesregierung dem Umweltschutz beimißt. Auf dieser Linie liegt die angestrebte Grundgesetzänderung. Wir werden den Weg einer aktiven Umweltpolitik auch hier im Bundesrat fortsetzen. Wir werden das Staatsziel Umweltschutz mit einem **Aktionsprogramm** ausfüllen, das eine Vielzahl von **Aktivitäten auf Landes- und Bundesebene** vorsieht.

Auf Bundesebene erwägen wir u. a. eine Änderung des **Wasserhaushaltsgesetzes** und anderer wasserrechtlicher Vorschriften, durch die der besorgniserregenden Grundwasserverunreinigung, der Verschmutzung der fließenden Seen und Gewässer entgegengewirkt werden soll, Verbesserungen des **Immissionsschutzrechtes**, eine Initiative zur Einführung von **Geschwindigkeitsbeschränkungen** für nicht abgasentgiftete Kraftfahrzeuge, um die Stickoxid-Emissionen erheblich zu vermindern, eine Änderung des **Energiewirtschaftsgesetzes**, die zu einer stärkeren Berücksichtigung des Umweltschutzes und zu einer Ressourcenschonung bei der Energieerzeugung führen soll, eine Initiative zur Verbesserung des **Lärmschutzes** an Verkehrswegen und eine Verbesserung des **Chemikaliengesetzes**. Diese Hinweise mögen Ihnen unser Verständnis von einem Staatsziel Umweltschutz verdeutlichen. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung nicht nur bei der Grundgesetzänderung, sondern auch bei diesen Initiativen.

Ich stelle mit Befriedigung fest, daß der von uns geforderte grundlegende Umdenkungsprozeß in allen Parteien zunehmend Resonanz findet und damit auch die Bereitschaft wächst, das Staatsziel Umweltschutz in der Verfassung zu verankern. In der Bundestagsfraktion der CDU/CSU ist allerdings leider bereits eine ablehnende Haltung zu unserer Initiative erkennbar.



Börner (Hessen)

- 1) Die Fraktion hat sich kürzlich in einem **Sachverständigen-Hearing** vornehmlich Argumente gegen eine Staatszielbestimmung Umweltschutz vortragen lassen. Diese Argumente bewegen sich auf zwei Ebenen: zum einen auf der Ebene der **Effizienz**, und zwar in widersprüchlicher Weise. Eine Staatszielbestimmung wird teils mit der Begründung abgelehnt, sie werde nichts bewirken; teils wird sie abgelehnt, weil zu nachhaltige Konsequenzen zu Lasten insbesondere des Eigentums befürchtet werden.

Dazu möchte ich feststellen: Eine Staatszielbestimmung Umweltschutz soll und wird Konsequenzen haben. Die Christlich Demokratische Union wird daher bekennen müssen, ob sie es mit der Aussage der Bundesregierung ernst meint, der Umweltschutz sei neben der Friedenssicherung die wichtigste Aufgabe unserer Zeit, oder ob dies für sie nur schöne Worte sind.

Zum anderen haben die Sachverständigen auf einer **verfassungsdogmatischen Ebene** argumentiert, das Staatsziel Umweltschutz sei ein Programmsatz; Programmsätze seien jedoch dem Grundgesetz fremd. Dies mag verfassungsdogmatisch richtig sein; beim Staatsziel Umweltschutz geht es jedoch nicht um irgendein Programm, sondern eben um die „wichtigste Aufgabe unserer Zeit“. Ich meine, dann gebührt ihr Verfassungsrang.

- 3) Im übrigen hat bereits die von der sozialliberalen Bundesregierung eingesetzte **Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge“** die in dem Hearing geäußerten Bedenken eingehend erörtert und das Für und Wider einer Grundgesetzänderung sorgfältig abgewogen. Dabei ist sie mehrheitlich zu dem Ergebnis gelangt, daß in Artikel 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Grundgesetzes die Staatszielbestimmung Umweltschutz verankert werden sollte.

Die Hessische Landesregierung hält diesen Vorschlag der Kommission für überzeugend. Sie hat daher in ihrer Initiative die Formulierungsvorschläge der Sachverständigenkommission übernommen. Hierfür war auch die Erwartung maßgebend, daß sich auf diese Weise vermutlich am ehesten ein breiter Konsens erreichen läßt.

Selbstverständlich stehen wir Änderungsvorschlägen aufgeschlossen gegenüber, auch hinsichtlich der Frage, ob das Staatsziel Umweltschutz in einen eigenen Grundgesetzartikel aufgenommen werden sollte. Hierüber wird in den Ausschüssen zu befinden sein.

Die Landesregierung hat auch erwogen, ob das Staatsziel Umweltschutz nur in den Landesverfassungen verankert werden sollte. Diesen Weg geht der **Freistaat Bayern**. Die Landesregierung hält diesen Weg für nicht ausreichend. Durch Änderungen des Grundgesetzes haben wir gerade im Umweltbereich dem Bund weitgehende Kompetenzen eingeräumt. Es ist daher wesentlich, durch die Verankerung des Staatszieles Umweltschutz im Grundgesetz gerade die Staatsorgane des Bundes in die Pflicht zu nehmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Goethe hat einmal gesagt: „Die Natur ist das einzige

Buch, das auf allen Blättern großen Inhalt bietet.“ (C) Inzwischen sind viele Blätter dieses Buches weiß geworden. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind ausgestorben. Weitere Tier- und Pflanzenarten sind bedroht. Böden und Gewässer sind verunreinigt. Sorgen wir dafür, daß das Buch der Natur nicht immer mehr weiße Blätter aufweist. Setzen wir daher unserem Staatswesen in der Verfassung das Staatsziel Umweltschutz! Orientieren wir unsere Politik an diesem Staatsziel!

Ich wiederhole gerne noch einmal die Feststellung der Bundesregierung: „Der Schutz der Umwelt ist nach der Sicherung des Friedens die wichtigste Aufgabe unserer Zeit.“ Nur: Belassen wir es nicht bei dieser Feststellung, sondern handeln wir!

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Das Wort hat Ministerpräsident Dr. Vogel.

**Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz):** Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Land Rheinland-Pfalz stimmt der Überweisung des vorliegenden Gesetzesantrags an die Ausschüsse des Bundesrates zu. Ich teile die Auffassung des antragstellenden Landes, daß die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu den höchstrangigen Aufgaben gehört. Auch ohne Goethe zu zitieren, ist das sicher richtig.

Diese Welt gehört nicht unserer Generation allein. Wir haben sie übernommen und müssen sie für die Generationen nach uns erhalten. Ohne Boden, ohne Wasser, ohne Luft ist kein Leben möglich. In der Tat wird die **Zukunftsperspektive** nirgends so sinnfällig deutlich wie beim Wald. Die Eichen, die jetzt im Pfälzer Wald geschlagen werden, sind zum Teil vor dem Dreißigjährigen Krieg gepflanzt worden. Wir müssen dafür sorgen, daß die Eichen, die wir heute pflanzen, in Jahrhunderten von späten Urenkeln geschlagen werden können. Zu Recht hat sich inzwischen das allgemeine Bewußtsein entwickelt, daß wir nicht nur die ökonomischen, sondern auch die ökologischen Zukunftsaufgaben zu sichern haben.

Wir müssen darüber nachdenken, ob die uns zur Verfügung stehenden politischen und rechtlichen Instrumente zur Erfüllung unserer Aufgaben hinreichen. Das schließt eine Überprüfung unserer Verfassungen, des Grundgesetzes und der Landesverfassungen, mit ein. Aus diesen Überlegungen heraus habe ich beispielsweise in meinem eigenen Land den Auftrag gegeben zu prüfen, ob die bisher geltenden Formulierungen in der Verfassung von Rheinland-Pfalz hinreichen oder ob sie novelliert werden sollten.

Im gleichen Sinne halte ich intensive und gründliche Beratungen des vorliegenden hessischen Antrags in den Ausschüssen des Bundesrates für notwendig. Die Beratungen werden zeigen, ob die Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierungen in das Grundgesetz sinnvoll ist. Der Text, den der hessische Kollege vorgelegt hat, gibt die Mehrheitsempfehlung der **Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge“** wieder. Andere Möglichkeiten, den Umweltschutz im

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) Grundgesetz zu verankern, sind in derselben Kommission erörtert worden. Ich meine, Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung haben die Pflicht, diese verschiedenen Möglichkeiten, die vorgeschlagen worden sind, abzuwägen.

Bei der Vorlage des **Kommissionsberichts** im vergangenen Herbst hat die Bundesregierung eine gründliche Prüfung angekündigt. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind auch für die Entscheidung des Bundesrates über den vorliegenden Antrag von großer Bedeutung.

Ich möchte daher die Bundesregierung bitten, ihre Prüfungsergebnisse den Ausschüssen des Bundesrates vorzutragen, und schlage vor, daß wir uns erst dann, wenn wir die Stellungnahme der Bundesregierung kennen, in den Ausschüssen eine abschließende Meinung bilden.

Im übrigen findet zur gleichen Stunde, in der wir hier beraten, eine **Bundestagsdebatte** zur gleichen Problematik statt. Auch die dort vorgetragenen Meinungen sollten wir in unsere weiteren Beratungen einbeziehen, zumal angesichts der Tatsache, daß wir in unseren Ländern über eigene Verfassungen verfügen und nach meinem Föderalismusverständnis in diesem Fall der Bundestag und die Bundesregierung zunächst das Wort haben. Herr Kollege Börner, das gilt auch für Hearings und für Gutachten. Dabei geht es allerdings nicht an, daß man Gutachten danach beurteilt, ob sie die eigene Auffassung bestätigen oder nicht bestätigen, sondern man muß sie zunächst einmal auf ihre Qualität hin prüfen, und dann kann man sie abwerten oder auch aufwerten.

Das Grundgesetz ist — anders als ein Teil unserer Landesverfassung — mit programmatischen Aussagen sehr zurückhaltend. Daher wird man sich etwa vor der Festlegung einer Staatszielbestimmung Umweltschutz fragen müssen, ob der richtige Ort hierfür in Landesverfassungen oder im Grundgesetz zu suchen ist. Insbesondere möchte ich die Frage aufwerfen, ob **Artikel 20 des Grundgesetzes** tatsächlich der richtige Ort für eine solche Staatszielbestimmung sein kann.

Die in Artikel 20 niedergelegten Grundsätze gehören zu den **unabänderlichen Grundentscheidungen** der Verfassung, die unsere Republik als freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat konstituiert. Politische Ziele — und dazu gehört auch der Umweltschutz — sind Gegenstand politischer Auseinandersetzungen und bedürfen der Fähigkeit zur Anpassung an die sich wandelnden Bedingungen und Gegebenheiten. Daher bezweifle ich, ob die vorgeschlagene Grundgesetzänderung mit dem Artikel 20 in den Kernbestand unserer Verfassung aufgenommen werden sollte, der ja bekanntlich gegen jede Verfassungsänderung und Verfassungsweiterentwicklung gesichert ist.

In einigen Landesverfassungen sind Umweltschutzbestimmungen zu finden. Andere Länder diskutieren die Aufnahme solcher Bestimmungen in ihre Verfassung. Bemerkenswerterweise hat in meinem eigenen Land die sozialdemokratische Opposition auf meine Aufforderung, das Problem einer

Verfassungsänderung zu diskutieren, außerordentlich retardierend geantwortet. Für die Betrachtung der in Rede stehenden Frage scheint also auch eine Rolle zu spielen, wer sie initiiert.

Vieles spricht meines Erachtens für die Überlegung, ob eine **Aufnahme von Umweltschutzbestimmungen in die Landesverfassungen** nicht die **deutlichere Signalwirkung** auslösen würde. Jedenfalls gebe ich zu bedenken, ob sich eine Verfassungsänderung — gleich, ob beim Bund oder in den Ländern — tatsächlich nur an den Staat wenden sollte. Wir bekennen uns zur **Mitverantwortung von Staat und Politik für den Umweltschutz**; aber Umweltschutz geht ja wohl jeden an. Ich meine, es entspräche dem Ernst der Lage, nicht nur die besondere Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden, wie vorgeschlagen, sondern auch die **Mitverantwortung jedes einzelnen Bürgers** anzusprechen.

Ich halte die Debatte, ob man im Hinblick auf den Umweltschutz Verfassungen ändern sollte, für bedeutsam. Ich füge gleichwohl an: Eine neue Norm wird kein einziges konkretes Umweltproblem lösen. Wir müssen uns davor hüten, durch eine Verankerung des Umweltschutzes in der Verfassung übersteigerte Erwartungen zu wecken und nachfolgende Enttäuschungen schon vorzubereiten.

Wir werden außerordentliche Anstrengungen zur Lösung der anstehenden Probleme auf uns nehmen müssen. Und wir werden uns auf **hohe finanzielle Belastungen** einrichten müssen. Aktionen, Herr Kollege Börner, ja, Aktionismus, nein! Einen Schadstoff einzudämmen, wie Sie vorschlagen, und nichts dazu zu sagen, daß damit andere Schadstoffe vermehrt auftreten, ist noch kein Beitrag, mit dem wir tatsächlich etwas bewegen. Wir können aber gerne über die von Ihnen angekündigten Initiativen sprechen. Wo sie tatsächlich etwas bewirken und nicht nur den Eindruck erwecken, etwas zu bewirken, ist das möglich.

Der Umweltschutz kostet Geld. Er braucht eine florierende Wirtschaft. Im Vorblatt des hessischen Entwurfs steht, daß unmittelbare Mehrkosten aus der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung nicht erwachsen. Das ist eine Formulierung, die mehr verdeckt, als sie offenlegt, wie das meistens mit den Formulierungen auf dem Vorblatt von Gesetzentwürfen der Fall zu sein pflegt.

Ich glaube, wir werden über diese hier angesprochene Frage in den nächsten Wochen intensiv diskutieren müssen, und zwar in den Bundesorganen und in den Länderorganen. Wir werden in unseren Parlamenten fortfahren müssen, über neue Maßnahmen zu diskutieren, neue Gesetze zu beschließen und bestehende Gesetze zu novellieren.

Noch einmal: Der Überweisung der Initiative an die Ausschüsse stimmen wir zu.

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Das Wort hat Ministerpräsident Dr. Barschel.

**Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein):** Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Schleswig-Holstein bejaht die Ergänzung des Grundgesetzes um einen besonderen Um-

**Dr. Dr. Barschel** (Schleswig-Holstein)

- A) weltenschutzartikel. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat beschlossen — und dies nicht erst auf Grund einer seit wenigen Tagen formulierten Auffassung —, beim Bundesrat einen **eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes** einzubringen. Wir treten dafür ein, daß der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen als Staatsziel in der Verfassung verankert wird.

Wir verkennen dabei nicht, daß es auch beachtenswerte Bedenken gegen eine solche Verfassungsänderung gibt. Einige dieser Bedenken sind hier bereits vorgetragen worden. Denn in der Tat ist richtig: Die Aufnahme eines Umweltschutz-Artikels in das Grundgesetz allein verbessert selbstverständlich noch nicht die natürlichen Lebensgrundlagen. Auch bejahen wir, daß unser Grundgesetz nicht ohne zwingende Gründe allzu häufig geändert werden sollte.

Doch immer mehr Menschen sind tief beunruhigt, wenn heute über ein Drittel des Waldes der Bundesrepublik Deutschland geschädigt ist, wenn eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten in den letzten Jahrzehnten ausgestorben, andere stark gefährdet sind, wenn die Schadstoffbelastungen der Gewässer, des Bodens und des Grundwassers ein nie gekanntes Ausmaß annehmen, wenn Luftverschmutzungen bereits den Grad der Gesundheitsgefährdung erreichen.

- B) Die Notwendigkeit eines konsequenten Umweltschutzes hat heute eine andere Qualität als etwa in der Zeit der Entstehung des Grundgesetzes. Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seiner Rechtsprechung aus verschiedenen Grundgesetzartikeln lediglich sogenannte **Teilgewährleistungen** für den Umweltschutz abgeleitet. Und in einem großen Teil der Rechtslehre wird allgemein oder jedenfalls überwiegend eine Art **ökologisches Existenzminimum** anerkannt. Doch dies alles sind nur juristische Hilfskonstruktionen; denn im Gegensatz zu den Verfassungen zahlreicher anderer moderner Demokratien kennt das Grundgesetz keine umfassende Bestimmung zum Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

Verfassungsänderungen — das klang auch schon in den Reden meiner Vorredner an — sollen sich nicht aktionistisch auf bestimmte Gegenstände beziehen, die noch während der zu erwartenden Geltungsdauer der Verfassung wieder inaktuell werden. Die Verpflichtung der Menschen, um ihre natürlichen Lebensgrundlagen zu kämpfen, wird dieses Grundgesetz wohl überdauern. Denn der Umweltschutz ist keine modische Zeiterscheinung. Dieses Thema wird die Menschen von nun an ständig begleiten.

Ich teile die Auffassung des Landes Hessen, daß die Schaffung eines **Umweltgrundrechts** verfassungspolitisch nicht erwünscht ist. Ein solches Umweltgrundrecht würde den Gerichten die Rolle der politischen Führungsorgane übertragen. Umweltschutz gehört jedoch zu den elementaren Bereichen von Gesetzgebung sowie Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Umweltpolitik ist ohne Anerkennung ökonomischer Realitäten nicht machbar.

Die ständig erforderliche Abwägung zwischen den wirtschaftspolitischen Zielen und den ökologischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten und auch umgekehrt macht einen **Zielkonflikt** deutlich, der nach Meinung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung eben nicht von der Justiz, sondern ausdrücklich von den Parlamenten und Regierungen gelöst werden muß. Der verfassungspolitisch bessere Weg ist die Aufnahme einer Staatszielbestimmung. Sie würde als Auslegungsmaßstab auf die Bereiche des einfachen Rechts ebenso ausstrahlen wie auf das Verfassungsrecht selbst.

Auch im Bereich der planerischen Entscheidungen wären die Belange der Umwelt als Leitkriterien in die Entscheidungsfindung dann schon von Verfassungen wegen mit einzubeziehen. Es wäre ein großer Erfolg, wenn wir eine **Gleichrangigkeit des Umweltschutzes mit anderen Staatszielen** und Staatsaufgaben in der Verfassung erreichen könnten. Nur dann ist wirklich, d. h. auch verfassungsrechtlich gesichert, daß im Einzelfall stets eine sachgerechte Abwägung zwischen allen widerstreitenden Interessen erfolgt.

Der Hinweis, von meinen beiden Vorrednern vorgetragen, Länder, die den Umweltschutz verfassungsrechtlich verankert wissen wollen, mögen dies halt in ihrer eigenen Verfassung tun, ist in meinen Augen wenig hilfreich. Zum einen können nicht alle Länder diesen Weg gehen; denn wir kennen Landesverfassungen, die **reine Organisationsstatute** sind, also Landesverfassungen ohne Grundrechte, ohne Staatsziele. Und wer **verfassungsrechtliche oder verfassungspolitische Bedenken** gegen die Aufnahme eines Umweltschutzartikels in das Grundgesetz vorträgt, müßte nach meiner Meinung konsequenterweise diese Bedenken ebenso in bezug auf Landesverfassungen vortragen; denn im Prinzip sind die verfassungsrechtlichen Fragen hier kaum anders zu sehen. Umgekehrt gilt: Wer in seiner Landesverfassung eine Umweltschutzbestimmung verankert hat oder eine solche verankern will, kann meiner Meinung nach kaum Bedenken gegenüber einem entsprechenden Vorhaben für das Grundgesetz vortragen.

Schließlich — darauf möchte ich auch aus aktuellem Anlaß hinweisen — wirft jede vom Grundgesetz abweichende Aufnahme von Staatszielen oder auch von Grundrechten in eine bestimmte Landesatzung oder Landesverfassung, wie immer sie von Land zu Land heißen mag, schwierige politische und rechtliche Fragen, ja, geradezu Auseinandersetzungen auf. Herr Kollege Börner, das Beispiel der **hessischen Verfassung** spricht hier Bände. Ich will nicht auf die aktuellen Auseinandersetzungen verfassungsrechtlicher Art im Zusammenhang mit dem **Tarifkonflikt** abheben, Aussperrung ja oder nein aufgrund einer Sonderbestimmung, die nicht im Grundgesetz, aber in der hessischen Verfassung steht. Die Aufnahme von besonderen Grundrechten — ich habe mich nicht für ein Grundrecht ausgesprochen —, von besonderen Staatszielen, isoliert, abweichend von der Regelung des Grundgesetzes, in die eine oder andere Landesverfassung wirft also, wie wir gesehen haben — und dies nicht zum ersten Mal in den vergangenen Tagen und Wo-

Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein)

- (A) chen —, schwerwiegende politische, aber auch verfassungsrechtliche Fragen auf.

Nun, die Formulierung des hessischen Antrags folgt dem Mehrheitsvotum der von der alten Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge“. Schleswig-Holstein hält demgegenüber den im Minderheitenvotum enthaltenen Formulierungsvorschlag für besser. Aber hierüber, Herr Kollege Börner — Herr Kollege Vogel, auch Sie haben gesagt, daß man über diese Fragen im weiteren Verfahren reden sollte —, wird man reden können. Allerdings: Die Aufnahme des Staatszieles Umweltschutz in Artikel 20, wie sie der hessische Antrag vorsieht, begegnet auch aus meiner Sicht erheblichen **rechtshistorischen, rechtlichen und rechtssystematischen Bedenken**. In dieser Bestimmung sind nämlich die tragenden Säulen unserer noch jungen Demokratie unveränderbar festgeschrieben. Sie bilden eine Einheit, die wir nicht zuletzt wegen der jüngsten deutschen Geschichte erhalten und auch nicht durch noch so gewichtige Staatsziele auflockern sollten.

Deshalb schlägt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung in ihrem hier noch einzureichenden, aber bereits beschlossenen Gesetzentwurf einen Artikel 20a vor, dessen Absatz 1 lauten könnte: „Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.“ In Absatz 2 schlagen wir folgende Formulierung vor:

- (B) Natur und Umwelt sind der Obhut und Pflege von jedermann anvertraut. Das Gesetz bestimmt die notwendigen Bindungen und Pflichten und ordnet den Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

Hier wird auch Ihr Gesichtspunkt, Herr Kollege Vogel, aufgenommen, daß ein Staatsziel sich nicht nur an die Organe des Staates richtet, sondern möglicherweise an jedermann. Aber ich sage noch einmal: Wir sind selbstverständlich bereit, im weiteren Verfahren auch über unseren Formulierungsvorschlag zu reden. Ich füge hinzu, daß diese Formulierung im wesentlichen dem Minderheitenvotum entnommen ist, im Gegensatz zum hessischen Antrag, der dem Mehrheitsvotum der Sachverständigenkommission angelehnt ist.

Lassen Sie mich abschließend einige wenige Sätze zu der Behauptung sagen, eine Verankerung des Umweltschutzgedankens — in welcher Form und an welcher Stelle auch immer — brächte nichts. In diesem Zusammenhang hat ein hier nicht namentlich zu nennender Professor in einem Anhörverfahren das in meinen Augen böse Wort vom „Verfassungsgeschwätz“ gebraucht. Lassen Sie mich auf diesen Vorwurf folgendes erwidern.

In Artikel 1 unseres Grundgesetzes heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Die Väter des Grundgesetzes wußten sehr wohl, daß diese Bestimmung keine unmittelbaren tatsächlichen Wirkungen erzeugt. Aber diese Formulierung war als Antwort auf die menschenunwürdige Hitler-Diktatur eine, wie ich finde, unübertreffliche Aussage.

Wohl niemand käme auf die Idee, sie als „Verfassungsgeschwätz“ abzutun. Sie hat damals zur richtigen Zeit die Botschaft überbracht, daß in der jungen deutschen Demokratie alle Staatsgewalt und jedermann den Menschen — ich darf es mit meinen Worten sagen — als Geschöpf Gottes respektiert.

Heute müssen wir erkennen, daß dieser Schutz nicht nur dem Menschen als Individuum, sondern auch der **Natur** als der **entscheidenden Lebensgrundlage für die Menschen** gebührt. Deshalb verstehe ich eine Ergänzung des Grundgesetzes, die eben diesen Gedanken zum Ausdruck bringt, als eine neue Botschaft, vergleichbar der, von der ich soeben gesprochen habe, nämlich: Menschenwürdiges Leben ist zwar auch Leben in Freiheit, aber auch zugleich ein Leben im Frieden mit der Natur.

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Das Wort hat Senator Professor Dr. Scholz.

**Prof. Dr. Scholz (Berlin):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige ergänzende Bemerkungen zum Gesamtzusammenhang.

Über die Bedeutung des **Staatszieles Umweltschutz** in einem ganz originär politischen Sinne gibt es überhaupt keinen Streit. Es gibt, glaube ich, auch keinen Streit darüber, daß in weiten Kreisen unserer Bevölkerung die Aufnahme einer solchen Staatszielbestimmung in das Grundgesetz, ebenso wie in die eine oder andere Landesverfassung, einen gewissen, möglicherweise sogar sehr hohen Grad an Einverständnis, an Popularität erzielen wird. Ungeachtet dessen enthebt uns das nicht der Pflicht, uns sehr genau zu überlegen, ob dies wirklich sinnvoll ist, ob es insbesondere sinnvoll ist, in das Grundgesetz eine Bestimmung der vom Lande Hessen vorgeschlagenen Art aufzunehmen.

Man kann die entscheidende Fragestellung sehr bündig formulieren. Wie in jedes Gesetz, so ist auch in eine Verfassung eine Ergänzung aufzunehmen, wenn es erstens wirklich gilt, eine Lücke zu schließen, und wenn zweitens über die Feststellung einer potentiellen Lücke hinaus die Regelungsreife tatsächlich erreicht ist.

Im Ausgang fragen wir uns zunächst nach dem **Regelungsbedarf**. Ich glaube, dieser ist keineswegs so groß, wie das weithin angenommen wird. Das Grundgesetz verfügt über eine ganze Reihe von Bestimmungen im grundrechtlichen Bereich. Herr Minister Barschel hat das Stichwort vom **ökologischen Existenzminimum** genannt. Das steckt in Artikel 2 Abs. 2. Im **Sozialstaatsprinzip** steckt eine Menge Substanz. Es gibt eine ganze Reihe von Kompetenzbestimmungen. Das Grundgesetz ist also per Saldo umweltschutzpolitisch keineswegs indifferent oder neutral. Davon kann gar keine Rede sein. Bei den **Kompetenzbestimmungen** muß man beachten, daß wir uns im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Recht daran gewöhnt haben, daß in Kompetenzbestimmungen nicht nur formale Ermächtigungen stecken, sondern darüber hinaus auch **materiale Wertentscheidungen**, die also auch Auftragsqualität, verpflicht-

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) tenden Charakter in dieser oder jener Form enthalten. Dies ist in den fraglichen Umweltschutzbestimmungen, die ich hier nicht im einzelnen auflisten will, durchaus mit enthalten.

Ein zweiter Punkt kommt hinzu, das, was ich mit dem Wort „**Regelungsreife**“ anzusprechen versucht habe. Vom Umweltschutz als Ziel zu sprechen, ist kein Problem. Vom Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen zu sprechen, ist auch kein Problem. Im Gegenteil, es wirkt unschwer konsensfähig. Aber was ist denn tatsächlich damit im übrigen angesprochen und zu sehen? Jede Umweltschutzmaßnahme im rechtlichen wie im politischen Raum — dies ist uns in all den Jahren, glaube ich, sehr bewußt geworden — setzt einen bestimmten Ausgleich spezifischer Rechtsgüter-, Schutzgüterinteressen voraus. In aller Regel geht es um **Kollisionslösungen**, um die Lösung bestimmter Konflikte, Herr Minister Börner, keineswegs nur um Umweltschutz kontra Eigentum. Das wäre eine ziemliche Verkürzung. Es geht genauso um Ausgleich: Umweltschutz kontra Wachstum, Umweltschutz kontra Verkehr, Umweltschutz kontra Energieversorgung. Immer wieder sind solche Entscheidungen zu treffen.

- (B) Wenn Sie sich unsere Verfassung ansehen, stellen Sie fest, daß solche Schutzgüter im Sinne der **Gleichrangigkeit** — dies ist sicherlich ein ganz entscheidendes Wort — nicht vorgegeben sind. Diese Verfassung ist keine komplette Verfassung. Ich meine vielmehr, daß das Grundgesetz — hierin unterscheidet es sich unmittelbar von vielen Landesverfassungen, beispielsweise von der bayerischen — eine Verfassung ist, die ihre besondere Überzeugungskraft, ihre besondere **Flexibilität** durch Zurückhaltung und Sparsamkeit erlangt hat. Gerade deshalb ist sie so offen und hat sich weit über das, was die Verfassungsväter seinerzeit angenommen haben, hinaus bewährt. Sie ist den wandelnden Zeitläufen dieses Staates, der ja viel älter geworden ist, als die Väter des Grundgesetzes 1949 annahmen, immer gewachsen gewesen. Deshalb muß man sich sehr wohl überlegen, ob man diese Flexibilität, diese Sparsamkeit, diese Zurückhaltung leichtfertig vielleicht hier und dort aufs Spiel setzt. Man muß sich auch sehr genau überlegen, ob es wirklich sinnvoll ist, aus der momentanen, unbestreitbaren Erkenntnis der Bedeutung des Umweltschutzes eine weitgehend für sich stehende ordnungspolitische Entscheidung zu treffen. Es geht um die **Balance**, um die Ausbalancierung innerhalb der Verfassung.

In diesem Grundgesetz ist mit gutem Grund eine andere, wichtige und lang umstrittene ordnungspolitische Entscheidung gerade nicht enthalten, nämlich die einer **Wirtschaftsverfassung**. In der Verfassung steht eben nichts davon, ob beispielsweise die soziale Marktwirtschaft die ordnungspolitisch gültige und verbindliche Wirtschaftsentscheidung des Grundgesetzes ist. Der Verfassungsgeber hat sich in dieser Frage zurückgehalten und gesagt: Überlassen wir dies dem prinzipiellen Zweckmäßigkeitsentscheid des demokratisch-parlamentarisch jeweils zuständigen Gesetzgebers. Genauso verhält es sich meines Erachtens hier.

- (C) Was entsteht, wenn wir, ohne entsprechende Balancen herzustellen, z. B. eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsverfassungsentscheidung aufnehmen? Was entsteht, wenn eine Staatszielbestimmung Umweltschutz in das Grundgesetz hineinkommt? Damit entstehen, verfassungsimmanent gesehen, **Prioritäten**, die — ich möchte darüber hier nicht im einzelnen diskutieren, weil das sehr schwer ist — jedenfalls genau kalkuliert werden müssen.

Es ist zu Recht das Wort von den **Richtern** gefallen. Richter werden im Zuge der Interpretationsmacht, die sie hier haben und die ihnen zusteht — nicht nur Macht im politischen Sinne, sondern Macht als eine Aufgabe, als eine Zuständigkeit — auf der Grundlage einer solchen Verfassungsbestimmung — ich sage es einmal etwas ironisch — sehr rasch **Vollzugsdefizite** entdecken. Die Frage ist, ob sich der Gesetzgeber, der die originäre politische Verantwortung gerade für dieses bedeutsame Staatsziel — ich benutze diesen Ausdruck ganz bewußt — trägt, hier gleichsam indirekt — auch diesen Effekt kann eine solche Bestimmung haben; sie kann fast Alibicharakter bekommen — aus einer solchen Pflicht entläßt, indem er — ich sage es jetzt wiederum etwas ironisch — statt wirksamer Politik zum Mittel der **Verfassungskosmetik** greift. Dieses ist sehr sorgsam zu bedenken. Es geht um Balancierung und Gleichgewichtigkeit auf der Stufe der Verfassung selbst.

- (D) Ich fand in diesem Zusammenhang, Herr Ministerpräsident Börner, Ihren Hinweis auf das **Stabilitätsgesetz**, auf Artikel 109 Abs. 2, die seinerzeitige Einfügung des **Staatszieles gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht**, sehr bedeutsam. Das könnte in der Tat eine Ebene sein, in deren Kontext man die Frage aufwerfen könnte, ob man den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu einem dann ausbalancierten Staatsziel machen kann.

Hier ist eine der potentiellen und sehr aktuellen Konfliktlagen unmittelbar angesprochen: das Wachstumsziel in Artikel 109 Abs. 2 in Verbindung mit dem Stabilitätsgesetz. Es ist ja nicht zufällig, daß wir uns in vielfältigen Bereichen angewöhnt haben, beim **Umweltschutz** von einer Form — was immer das sein mag — **qualitativen Wachstums** zu sprechen, das wir gegen das sogenannte quantitative Wachstum stellen.

Vielleicht ist es sinnvoll, in diesem Zusammenhang, an dieser Stelle und damit in der Einbindung in gleichrangige und aktuelle Politik über den ausgleichsbedürftigen Kontext anderer Schutzgüter entsprechende Überlegungen anzustellen. Ich will diese Frage aus meiner Sicht nicht abschließend beantworten.

Wir stimmen der Überweisung an die Ausschüsse zu. Ich wollte nur darauf hingewiesen haben, daß ich jedenfalls dem Vorschlag des Landes Hessen — hier kann ich mich unmittelbar dem anschließen, was die Herren Ministerpräsidenten Vogel und Barschel gesagt haben — nicht folgen kann. Artikel 20 ist dafür nicht der richtige Platz. In das Feld von Artikel 79 Abs. 3 — die Unabänderlichkeitsgarantie für die zentralen Konstitutionsprinzipien unserer Verfassungsordnung — gehört der Umweltschutz

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) mit Sicherheit nicht. Er ist nicht entsprechend rege-  
lungsreif. Das kann er auch gar nicht sein, weil eine  
Vielfalt komplexer und unterschiedlicher Sachver-  
halte die Rechtsgüterentscheidung voraussetzt, im-  
pliziert und jeweils zu neuer Aktualisierung heraus-  
fordert.

Ich halte auch nichts von einem **Umweltgrund-  
recht**. Auch das ist eine Dimension, die im Ergebnis  
nicht erfüllbar sein wird. Dann entstehen Erwartun-  
gen, die man nicht erfüllen kann, und es ent-  
steht leicht das, was ich vorhin etwas polemisch,  
aber ganz bewußt mit dem Stichwort „Verfassungs-  
kosmetik“ umschrieben habe. Es kann, wenn über-  
haupt, nur darum gehen — um damit abzuschlie-  
ßen —, über entsprechend **ausbalancierte**, nicht iso-  
lierte **Zielbestimmungen** zu diskutieren. Wir wer-  
den sehen, was die Ausschußberatungen bringen.

Ich möchte, Herr Präsident, wenn mir dies gestat-  
tet ist, noch einen letzten Aspekt ansprechen. Herr  
Ministerpräsident Vogel hat mit Recht darauf hin-  
gewiesen, daß zur selben Stunde der Deutsche Bun-  
destag über diese Frage diskutiert. Ich meine, daß  
in diesem Felde in der Tat der Bund, auch wenn wir  
selbst ein Bundesverfassungsorgan sind, die Vor-  
hand haben sollte, und zwar aus zwei Gründen. Er-  
stens haben die Länder ihre eigenen Verfassungs-  
ordnungen. Herr Ministerpräsident Vogel hat dar-  
auf hingewiesen. Zweitens sollten wir einmal ab-  
warten, was Bundestag und Bundesregierung uns  
wirklich bringen werden. Ich meine, es empfiehlt  
sich, abzuwarten, vielleicht den nachdenklichen  
und abwartenden Part in der Gesamtdebatte zu  
spielen, vor allem wenn man an das denkt, was mei-  
nes Erachtens sehr schnell folgen wird. Wenn in das  
Grundgesetz eine Staatszielbestimmung der einen  
oder anderen Qualität hineinkommt, werden,  
glaube ich, sehr bald die **Kompetenzansprüche des  
Bundes** wachsen.

(B)

In der Tat: Der Bund hat schon, wie ich vorhin  
gesagt habe, im Bereich der Kompetenzbestimmun-  
gen eine ganze Menge Umweltschutzzuständigkei-  
ten. Aber er hat noch längst nicht alle, und ich glau-  
be, das ist auch gut so. Das Wort „Wasserrecht“ ist  
vorhin aus gutem Grund gefallen. Das Wasserrecht  
ist noch immer eine Zuständigkeit, die jedenfalls im  
Kern bei den Ländern liegt. Ich meine, dort sollte  
sie auch bleiben.

Wenn die Länder selbst sich an die Spitze einer  
Bundesverfassungs-Staatszielbestimmung setzen,  
entsteht sicherlich keine rechtliche Automatik für  
das Anwachsen von Bundeskompetenzen. Aber die  
politische Sogwirkung, meine ich, wird sehr schnell  
kommen. Hinterher wird man sich vielleicht fragen,  
ob es nicht besser gewesen wäre, zunächst einmal  
abzuwarten, was der Bund, Bundesregierung und  
Bundestag, selbst meint.

(Koschnick [Bremen]: Wir sind doch ein  
Bundesorgan!)

— Ich habe darauf, Herr Koschnick, ausdrücklich  
hingewiesen. Natürlich sind wir ein **Bundesverfas-  
sungsorgan**, aber ein Bundesverfassungsorgan in  
einem föderativen Staat, das mit Sicherheit auch  
Länderinteressen — ich glaube, das entspricht

originär auch Ihrem Verständnis — wahrzunehmen (C)  
und zu vertreten hat. Ich meine, daß sich von hier  
aus — vielleicht gestatten Sie mir das Wort und  
akzeptieren es — Rollenunterschiede im Selbstver-  
ständnis und in der aktuellen Gesetzgebungs- wie  
Verfassungspolitik ergeben können oder ergeben  
sollten. Wir sollten uns zunächst einmal in eine  
ebenso nachdenkliche wie abwartende Position be-  
geben.

Ich freue mich, Frau Rüdiger, daß Sie mir la-  
chend zustimmen, daß Sie einmal nicken, wenn ich  
etwas sage. Darüber freue ich mich ganz beson-  
ders.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Ich lache  
schon, aber ich stimme Ihnen nicht zu! —  
Heiterkeit)

— Aber, Frau Rüdiger, lassen Sie sich doch nicht so  
mißdeuten! Warten wir es ab! Wir werden es in den  
Ausschußberatungen erleben.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Diesmal  
kommt kein Europäischer Gerichtshof!)

— Suchen Sie sich Ihre Bundesgenossen, wo immer  
Sie sie finden! — Ich danke Ihnen.

(Heiterkeit)

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Das Wort hat Herr Par-  
lamentarischer Staatssekretär Waffenschmidt,  
Bundesinnenministerium.

**Dr. Waffenschmidt,** Parl. Staatssekretär beim Bun-  
desminister des Innern: Herr Präsident! Meine Da-  
men und Herren! Drei kurze Bemerkungen. Die  
Bundesregierung hat mehrfach, Herr Ministerprä-  
sident Börner, nicht nur in dem von Ihnen zitierten  
Bericht, sondern auch in diesem Hause, deutlich  
gemacht, daß sie den Umweltschutz nach der Frie-  
denssicherung als die wichtigste Aufgabe unserer  
Zeit ansieht. (D)

Viele Initiativen, über die wir in den letzten Mo-  
naten hier miteinander diskutiert haben, auch sol-  
che der Bundesregierung — ich nenne Stichworte  
wie Großfeuerungsanlagen-Verordnung, TA Luft,  
Bundes-Immissionsschutzgesetz, bleifreies Benzin,  
Initiativen im europäischen Bereich —, geben Zeug-  
nis davon, daß über die Probleme nicht nur grund-  
sätzlich gesprochen wurde, sondern daß auch Maß-  
nahmen ergriffen werden, die bald zu praktischen  
Ergebnissen führen sollen. Auch die Konferenz, die  
in wenigen Tagen in München auf europäischer  
Ebene viele Staaten vereinen soll, um aktuelle,  
schnell greifende Maßnahmen für den Umwelt-  
schutz zu beschließen, dient dieser Zielsetzung.

Es ist nun die Frage, ob aus der Einschätzung  
und dem hohen Rang des Umweltschutzes auch die  
Konsequenz folgen muß, diesen im Grundgesetz als  
Staatszielbestimmung zu verankern. Die Meinungs-  
bildung zu dieser Frage ist innerhalb der Bundesre-  
gierung noch nicht abgeschlossen. Wir prüfen sehr  
intensiv das, was die Sachverständigenkommission  
und viele andere hierzu vorgetragen haben. Zur  
Stunde findet im Bundestag eine Diskussion über  
den gesamten Fragenkomplex statt. Bei den Bera-  
tungen in diesem Hause sollten wir Wert darauf

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- A) legen, die Diskussionsergebnisse mit einzubeziehen, die dort erzielt werden.

Ich will auch zum Ausdruck bringen, daß die Stellungnahmen namhafter Staatsrechtslehrer und Praktiker eine deutliche Sprache sprechen, die uns z. B. zu bedenken geben — Senator Scholz hat soeben darauf hingewiesen —, daß Gefahren bestehen. Ich will nur eine nennen: die **Verlagerung politischer Entscheidungen** über die Abwägung kollidierender Schutzgüter **auf Verwaltung und Rechtsprechung**. Ein Stichwort in diesem Zusammenhang ist eine weitere **Verrechtlichung der Politik**. Dies alles ist sicherlich zu bedenken, wenn wir diesen Aufgabenkomplex näher beleuchten.

Ich möchte hier gern sagen: Wir sollten diese Fragen, wie es die Achtung vor der Verfassung verlangt, in Ruhe und mit Sorgfalt überdenken — im Bundesrat, im Bundestag und auch in der Bundesregierung.

Jeden Tag primär erforderlich ist, glaube ich, **praktische Umweltpolitik**, wozu aus diesem Hause viele Anstöße gekommen sind, wozu auch die Bundesregierung in vielfältigen Initiativen gerade in diesen Wochen weitere praktische und schnell wirksame Lösungen vorschlägt. Das zeigt, wie ernst die Umweltschutzpolitik genommen wird, für wie bedeutsam sie insbesondere auch die Bundesregierung hält. Im Lichte dieser Einschätzung werden auch die hier anstehenden Fragen geprüft werden.

- B) **Präsident Dr. h. c. Strauß:** Bürgermeister Koschnick!

**Koschnick (Bremen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist ganz interessant, was wir heute morgen hier vorgeführt bekommen — ich sage das als **Mitglied eines Bundesorgans** —: sehr differenzierte, abgewogene Meinungen, über die wir gemeinsam nachdenken und beraten müssen. Ich bin nicht ganz sicher, ob die eine oder andere Position schon ausdiskutiert ist. Ich verstehe mich hier wirklich als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes. Ich denke an den Gesamtstaat, natürlich, Herr Professor Scholz, auch unter Beachtung der Länderinteressen.

Ich wollte mich eigentlich gar nicht melden; denn es war ja ganz hübsch anzuhören, was heute gesagt worden ist. Ich habe vieles dazugelernt, insbesondere durch den Vertreter der Bundesregierung, die, wie ich jetzt gehört habe, endgültig festgeschrieben hat: Ihr erstes Ziel ist Frieden, ihr zweites Umweltschutz. Später reden wir auch noch über Arbeitslose.

Ich würde das so eindeutig nicht definieren und gern das aufgreifen, was Sie gesagt haben, Herr Scholz. Wir werden vieles abzuwägen haben. Ich glaube, die Zeit ist reif, den Umweltschutz anders zu betrachten als in der Vergangenheit. Darüber, wie wir die verschiedenen differenzierten Problemlagen in eine Verfassungsregelung einbetten können, sollten wir reden. Nur würde ich auch hier nicht gerne Prioritäten hören: Erstens das, zweitens das, und der Rest ist Pause. Das ist mein Problem.

- Präsident Dr. h. c. Strauß:** Weitere Wortmeldungen? — Kollege Vogel! (C)

**Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Koschnick, wenn Sie den letzten Satz nicht gesagt hätten, hätte ich mich nicht mehr gemeldet. Aber daß Sie sich an diesem Pult so vehement gegen die hessische Initiative wenden würden, hätte ich nicht gedacht. Ich denke hier etwas differenzierter als Sie, muß ich Ihnen sagen.

(Koschnick [Bremen]: Wie immer, Herr Kollege! — Heiterkeit!)

— Nein, das kann ich nicht bestätigen; aus langjähriger Zusammenarbeit muß ich dem widersprechen. — Aber, Herr Kollege Koschnick, das war gerade meine Sorge bei dem, was Herr Börner gesagt hat, nämlich daß hier ein Umweltbegriff Einzug hält, bei dem man nur an die eine Seite der Umwelt und nicht auch an die andere Seite denkt.

Ich habe in meinen Darlegungen ausdrücklich von **ökologischen und ökonomischen Zielsetzungen** gesprochen. Ich kann mir keinen Umweltschutz vorstellen, der nicht auch die Arbeitsplätze sichert. Ich halte deswegen die Reihenfolge Frieden, Umwelt und dann auch irgendwo Arbeitslose nicht für richtig.

(Koschnick [Bremen]: Das hat Börner auch nicht gesagt!)

— Nein, aber Sie.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Nein!)

Deswegen habe ich mich ja gemeldet. Sie haben den Eindruck erweckt, Herr Koschnick, als ob sich der Vertreter der Bundesregierung die einseitige Definition von Umwelt, die andere hier vertreten haben, zu eigen machte. Genau das — dies möchte ich jedenfalls sehr deutlich sagen — ist nicht meine Vorstellung. Meine Vorstellung von kommenden Generationen ist, daß sie in einer Umwelt leben, in der man im Wald spazieren gehen kann, aber in der man auch Arbeitsplätze hat. Umweltschutz im Sinne von Schutz des Wassers, des Bodens und der Luft ist ohne eine florierende Wirtschaft — ich wiederhole es noch einmal — von vornherein nicht möglich und nicht durchführbar. (D)

Im übrigen sollten wir solche Idyllen hier nicht entwerfen. Jedenfalls halte ich es für gerechtfertigt, Herr Kollege Koschnick, daß man diese Debatte sehr intensiv fortsetzt. Denn Ihre Feststellung ist richtig: Debatten im Bundesrat sind immer ganz besonders interessant.

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Staatssekretär Waffenschmidt!

**Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:** Herr Bürgermeister Koschnick, ich möchte zu Ihrer Bemerkung über die Zusammenhänge zwischen Umweltschutz und anderen wichtigen politischen Aufgaben aus der Sicht der Bundesregierung eines sehr deutlich sagen. Ich glaube, diese Bundesregierung hat bei allen umweltpolitischen Initiativen deutlich gemacht, daß eine **aktive Wirtschaftspolitik**, die **Sicherung der Arbeitsplätze** sowie **ökonomische und ökologische**

**Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt**

- (A) Initiativen untrennbar miteinander verbunden sind. Ohne eine erfolgreiche Umweltpolitik gibt es keine dauerhafte Sicherung der wirtschaftspolitischen Basis; ohne eine klare und erfolgreiche Wirtschaftspolitik gibt es auch kein Geld für eine gute Umweltpolitik.

Da dies untrennbar miteinander verbunden ist, darf man ohne weiteres sagen, daß die Sicherung der Arbeitsplätze auch durch die Umweltpolitik und durch Initiativen für die Umwelt herbeigeführt wird. Umweltpolitik kann in wesentlichen Bereichen auch ein gutes Stück Sicherung der Arbeitsplätze sein, wie wir in diesem Hause oft miteinander festgestellt haben. Dieses sollten wir nicht auseinanderreißen.

Wir sollten uns darüber verständigen, daß nach der Sicherung des Friedens Wirtschaftspolitik und Umweltschutzpolitik als eine große Einheit die weiteren großen Aufgaben für uns in diesem Lande sind.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Ja!)

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise den Gesetzesantrag dem **Rechtsausschuß** — federführend —, dem **Agrarausschuß**, dem **Gesundheitsausschuß**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuß** — mitberatend — zu.

- (B) Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Bienenseuchen-Verordnung** (Drucksache 189/84).

Staatsminister **Schmidhuber** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** \*). Wortmeldungen? — Ich sehe keine.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 189/1/84 vor.

Ich darf die Ziffer 1 aufrufen und um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen** wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 199/84).

Wortmeldungen liegen offensichtlich nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 199/1/84 ersichtlich. Es liegt ferner ein Länderantrag in Drucksache 199/2/84 vor.

\*) Anlage 3

Den weitergehenden Änderungsvorschlag enthält (C) Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Wer Ziffer 1 zustimmt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über den Länderantrag in Drucksache 199/2/84 ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Vorschrift zur periodischen **Überwachung des Abgasverhaltens sowie der Zündanlage von Kraftfahrzeugen** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GOBR — (Drucksache 262/84).

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Einert.

**Einert** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Begründung zu diesem Antrag schließt nahtlos an die Debatte an, die wir soeben zum Antrag des Landes Hessen auf Ergänzung des Grundgesetzes erlebt haben.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird selbst — und sie hat dieses Ziel bereits in Angriff genommen — die Landesverfassung um das **Staatsziel Umweltschutz** ergänzen. Sie steht grundsätzlich positiv zu dem Antrag, auch das Grundgesetz um ein solches Staatsziel zu ergänzen. Über die (D) Formulierung werden wir in den Ausschüssen zu diskutieren haben.

Von daher ergibt sich ohne jeden Übergang die Begründung für den vorgelegten Antrag. Hierbei, meine Damen und Herren, geht es nicht um die etwas abstrakte Diskussion über eine Ergänzung der Verfassung, sondern — gestatten Sie mir, daß ich das beinahe etwas flapsig formuliere — darum, „Butter bei die Fische“ zu tun, nämlich Umweltschutz real durch bestimmte Maßnahmen zu vollziehen.

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung hat im Herbst des vergangenen Jahres ein Umweltprogramm vorgelegt. Einen der Kernpunkte dieses Programms stellt die konsequente **Emissionsminderung bei Kraftfahrzeugen** dar. Denn infolge der zunehmenden Kraftfahrzeugdichte und der gestiegenen Fahrleistungen ist der Kraftfahrzeugverkehr einer der Hauptverursacher der Luftverunreinigung, die heute einen beängstigenden Umfang angenommen hat.

Es ist an dieser Stelle über die erschreckenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt schon viel gesagt worden. Ich bin froh, daß — unabhängig vom politischen Standort — in wesentlichen Grundfragen des Kampfes gegen die Luftverschmutzung Einheit unter uns besteht.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt deshalb die Bundesregierung vorbehaltlos in ihrem Bestreben, die Grenzwerte für Neufahrzeuge schon ab 1. Januar 1986 auf die Vorgaben zu brin-



Einert (Nordrhein-Westfalen)

- A) gen, die in den USA und in Japan schon seit langem gelten. Sie hat allerdings mit Bestürzung erfahren, daß die **Europäische Kommission** diesen Zeitplan bis 1995 hinausschieben möchte.

Bleifreies Benzin soll in den Mitgliedstaaten erst ab 1989 angeboten werden. Als **Zwischenlösung** wird **im nationalen Rahmen** gestattet, ab 1986 bleifreies Benzin und umweltfreundliche Fahrzeuge einzuführen, die bereits heute den Werten von 1995 entsprechen können.

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung fordert die Bundesregierung auf, alles zu tun, um eine Verwirklichung bereits zum 1. Januar 1986 zu erreichen. Sollte es nicht gelingen, die EG zu einer Vorverlegung der Termine zu veranlassen, stellt sich die Frage nach einem **nationalen Alleingang**. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird diese Frage grundsätzlich positiv im Sinne einer Unterstützung der Bundesregierung beantworten.

Unabhängig von dieser Problemlage müssen wir aber schon jetzt Maßnahmen ergreifen, die die Käufer neuer Fahrzeuge veranlassen, ein **Katalysatorfahrzeug** zu erwerben. Nach dem Stand der Technik können die US-Grenzwerte bekanntlich zur Zeit nur mit der Katalysatortechnik erreicht werden. Über die finanziellen, insbesondere die steuerlichen Anreize werden wir im Rahmen eines möglichst bald vorliegenden Gesamtkonzepts reden müssen. Die Bundesregierung hat dies bereits im Sommer des vorigen Jahres angekündigt. Wir werden es angesichts möglicher unwiderruflicher Schäden nicht hinnehmen, daß die Bundesregierung noch länger zögert.

Ein offenes Problem stellen nun die **Altfahrzeuge** dar. Das Katalysatorkonzept ist wegen grundsätzlicher Umbauschwierigkeiten für diese nicht anwendbar. Der Bestand an Altfahrzeugen — immerhin zur Zeit etwa 24 Millionen Pkw — vermindert sich nur sehr langsam. Erst etwa zehn Jahre nach Einführung der Katalysatorfahrzeuge werden fast ausschließlich nur noch umweltfreundliche Kraftfahrzeuge in Betrieb sein. Dieser Zeitraum von zehn Jahren ist im Sinne eines wirklich praktizierten Umweltschutzes einfach zu lang. Es müssen also auch bei den Altfahrzeugen Anstrengungen unternommen werden, den Schadstoffgehalt so niedrig wie möglich zu halten.

Aus technischer Sicht bieten sich zwei Möglichkeiten an: zum einen der Einbau einer **Abgasrückführung**. Dieser Weg kann jedoch auf Grund unserer Untersuchungsergebnisse nicht besprochen werden, da sowohl nicht unerhebliche Kosten als auch zum Teil wesentliche Nachteile beim Betrieb gegen die obligatorische Einführung des Einbaus einer Abgasrückführung in Altfahrzeuge sprechen.

Der zweite Weg zu einer deutlichen Reduzierung des Schadstoffausstoßes bei Altfahrzeugen ist Gegenstand dieses Antrages. Verschiedene empirische Arbeiten kommen zu dem Schluß, daß eine Verbesserung der Emissionssituation in nicht unerheblichem Umfang durch eine **jährliche Überprüfung der Abgasemissionen** im Verkehr befindlicher Fahrzeuge herbeigeführt werden kann. Dabei bietet

sich zunächst eine erweiterte Leerlaufkontrolle an. Die Einstellarbeiten am sogenannten Gemischbildner führen die Kohlenwasserstoff- und Monoxidemission auf den konstruktiv vorgegebenen Wert wieder zurück.

Hinzu kommt, daß die bei den meisten im Verkehr befindlichen und auch bei vielen neuen Fahrzeugen immer noch verwendeten herkömmlichen elektromechanischen Zündanlagen einem recht hohen Verschleiß unterliegen. Einmal eingestellte Zündwerte werden über nur kurze Zeit stabil gehalten. Die sich dadurch ergebenden Veränderungen führen häufig zu einem höheren NO<sub>x</sub>-Ausstoß mit den dadurch bedingten Schäden. Aber auch moderne Fahrzeuge mit elektronischen Zündungen können unter Umständen mangelhaft arbeiten, so daß es ebenfalls zu einem höheren Schadstoffausstoß kommt.

Feststellbar sind diese Veränderungen durch eine **Funktionskontrolle der Zündanlage**. Geräte für die Leerlaufprüfung sowie Geräte auf elektronischer Basis, die den Zündzeitpunkt, Schließwinkel sowie den Zustand der Kontakte und anderes anzeigen, sind in jeder Werkstatt des Kfz-Elektrikergewerbes und in den meisten Betrieben des Kfz-Handwerks vorhanden. Gleichzeitig mit dem Prüfvorgang können daher auch die erforderlichen Wartungsarbeiten vorgenommen werden.

Da bei der Überprüfung in der Regel auch Wartungs- und Einstellungsarbeiten an Zündung und Gemischbildner erforderlich sind, kann der **Technische Überwachungsverein** für diese Maßnahme nicht in Betracht kommen. Die Technischen Überwachungsvereine dürfen — auch im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — lediglich Prüfarbeiten verrichten.

Denkbar wäre vielmehr, daß dafür anerkannte Werkstätten — entsprechend der Prüfung der Fahrtenstreifen und Kontrollgeräte nach § 57b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — die regelmäßige Kontrolle der Einstelldaten von Zündung und Gemischbildner vornehmen. Sie können notwendige Korrekturen vornehmen, dem Fahrzeughalter darüber eine Bescheinigung aushändigen und eine auf das Fahrzeug bezogene Plakette sichtbar anbringen. Bei der Hauptuntersuchung durch den Technischen Überwachungsverein würden lediglich die Gültigkeit dieser **Abgasplakette** und — wie bisher — der CO- und HC-Emissionswert überprüft.

Obwohl bei der vorgeschlagenen Maßnahme die für die Waldschäden mitverantwortlichen Stickoxide, also der berühmte NO<sub>x</sub>-Anteil, nicht wesentlich beeinflusst werden können, sind doch Reduzierungen bei den Kohlenwasserstoffen von etwa 10% und bei Kohlenmonoxid von etwa 15 bis 20% erreichbar. Da die Kohlenwasserstoffe als Vorläufersubstanz von Ozon anzusehen sind, wäre hiermit ein nicht unerheblicher Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Maßnahmen, die in der aktuellen Diskussion sind, beinhaltet unser Antrag eine **Sofortmaßnahme**. Die Beratung in den Ausschüssen sollte meines Erachtens

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) den Weg im einzelnen aufzeigen, der erforderlich ist, um das sicherlich von uns gewollte Ziel effektiv und unverzüglich zu erreichen.

Meine Damen und Herren, wahrscheinlich entsprachen diese Ausführungen wegen der vielen kleinen technischen Details nicht dem verfassungspolitisch hohen Stand der soeben geführten Debatte. Ich glaube aber, daß bei einem Anteil von 24 Millionen Alt-Pkw in der Bundesrepublik die besonders schnelle Realisierung von Umweltschutz im Vordergrund steht und daß wir neben der Diskussion über eine Anpassung und Änderung der Verfassung die Realisierung des praktischen Zieles Umweltschutz nicht aus den Augen verlieren sollten.

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Das Wort hat Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein.

**Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung begrüßt in der Sache den Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Wir haben jedoch den Eindruck, daß hier auf einen fahrenden Zug aufgesprungen wird. Die Vertreter aller Länder sind sich in dem Bemühen einig, erfolversprechende und zumutbare Möglichkeiten zur alsbaldigen **Entgiftung der Kraftfahrzeugabgase** zu nutzen. Der bedrohliche Zustand unserer Umwelt, insbesondere unserer Wälder, macht das erforderlich. Das ist für uns keine Frage.

- (B) Wenn allerdings die Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die periodischen Abgasuntersuchungen und Motoreinstellungen die Rolle eines Katalysators oder eines Initiators beanspruchen möchte, muß ich darauf hinweisen, daß sie sich hier mit fremden Federn schmücken würde. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr unseres Landes beispielsweise hat bereits am 14. September des vergangenen Jahres den Bundesverkehrsminister gebeten, periodische Abgasuntersuchungen der bereits im Verkehr befindlichen Fahrzeuge möglich zu machen.

Grundlage dieses Vorschlages waren allgemeine Überlegungen, wie sie sich auch in dem vorliegenden Entschließungsantrag wiederfinden, daneben Überlegungen der **Vereinigung Technischer Überwachungsvereine**, die inzwischen mit den Vorschlägen des Zentralverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes abgestimmt worden sind.

Es wurde sehr schnell deutlich, daß man sich — von einer gewissen Zurückhaltung bei den Verbraucherverbänden abgesehen — weitgehend über Nutzen und Konzeption solcher **Abgassonderuntersuchungen** einig war. Der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages ist bereits am 9. Februar dieses Jahres informiert worden und hat die Anregung aufgenommen.

(C) Mit einem weiteren Schreiben vom 29. Februar dieses Jahres hat der Verkehrsminister meiner Landesregierung den Bundesverkehrsminister gebeten, nunmehr gesetzgeberisch initiativ zu werden. Dabei hat er für unser Land noch einmal deutlich gemacht, daß eine Abgassonderuntersuchung wirksam zur Abgasreduzierung beitragen kann.

Der Bundesverkehrsminister hat daraufhin eine baldige **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** in Aussicht gestellt. Nach seinen Vorstellungen sollen bei den Abgassonderuntersuchungen die Drehzahl des Motors im Leerlauf, die Schließ- und Zündwinkel der Ventile sowie der Kohlenmonoxidgehalt im Leerlauf geprüft werden. Die Untersuchungen sollen durch die Überwachungsorganisationen und Kraftfahrzeugwerkstätten durchgeführt werden. Die Einstellungsarbeiten sollen den Werkstätten vorbehalten bleiben. Damit werden den Kraftfahrzeugeigentümern verhältnismäßig geringe und vertretbare Kosten zugemutet.

Wenn auch die exakte prozentuale Absenkung der Abgaswerte noch nicht im einzelnen festgeschrieben werden konnte, müssen doch umgehend wirksame Maßnahmen ergriffen werden, und das wollen wir tun. Ich betone dies auch mit Blick auf den **Vorschlag der EG-Kommission zur Schadstoffreduzierung bei Neufahrzeugen**. Die dort vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der Zeitplan, zeigen, daß wir richtig handeln, wenn wir zunächst die Abgassonderuntersuchungen für die Kraftfahrzeuge einführen, die sich bereits im Verkehr befinden. Was mit den Neufahrzeugen geschehen kann, muß sicherlich einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. (D)

In der Sache darf ich abschließend mit einiger Befriedigung feststellen, daß die Initiative Schleswig-Holsteins nicht nur beim Bundesverkehrsminister, sondern auch bei anderen Ländern Zustimmung findet.

**Präsident Dr. h. c. Strauß:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. **Staatsminister Vogel** hat eine **Erklärung zu Protokoll** \*) gegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich den Entschließungsantrag zu: dem **Ausschuß für Verkehr und Post** — federführend — und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** als mitberatendem Ausschuß.

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates ein auf Freitag, den 29. Juni 1984, 9.30 Uhr.

Ich darf Ihnen allen ein frohes, fröhliches, gesegnetes und erholsames Pfingstfest wünschen und damit die Sitzung schließen.

(Schluß: 11.02 Uhr)

\*) Anlage 4

#### Berichtigung 535. Sitzung

S. 187 D, 17. Zeile von unten: Statt „Arbeitnehmer“ ist „Arbeitgeber“ zu lesen.

Einsprüche gegen den Bericht über die 535. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

## (A) Anlage 1

**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Höpfinger (BMA)**  
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Dem Bundesrat liegt heute neben dem Renten Anpassungsgesetz 1984 das Gesetz über die dreizehnte Anpassung der Leistungen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** zur Entscheidung vor. Durch dieses Gesetz werden die Renten der Kriegsoffer und der gleichgestellten Personen vom 1. Juli 1984 an um 1,31 % erhöht werden.

Entsprechend dem bereits seit 1970 bestehenden Dynamisierungsverbund mit den Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz im gleichen Umfang steigen wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner. Dieser Anpassungsmodus folgt aus dem Prinzip, daß sich Renten aus der Kriegsofferversorgung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichmäßig entwickeln sollen. Das aber ist nur möglich, wenn die Renten netto im wirtschaftlichen Ergebnis miteinander verglichen werden.

Das Bundesversorgungsgesetz ist heute das Grundgesetz der sozialen Entschädigung. Auf ihm bauen die Regelungen für neu hinzugetretene Personengruppen auf. Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten erhalten Leistungen in Anwendung dieses Gesetzes.

Bisher sind die Renten der Kriegsoffer zwölfmal durch Gesetz angepaßt worden. Dies ist keine Routine. Ich meine: Jedes dieser Anpassungsgesetze ist eine Demonstration der Verbundenheit der staatlichen Gemeinschaft mit dem Schicksal der Kriegsoffer, ihren Leistungen und ihrem Einsatz.

Das Dreizehnte Anpassungsgesetz ist wie die vorausgegangenen ein Zeichen für die Kriegsoffer, daß ihre Sorgen unbegründet sind, bei einer abnehmenden Zahl der Beschädigten und Hinterbliebenen könne eine neue Generation von Männern und Frauen, die politische Verantwortung tragen, die Verantwortung für die Opfer vergangener schwerer Zeiten vergessen oder hintanstellen.

Der Anpassungsverbund mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist wiederholt kritisiert worden. Den Kritikern muß ich aber sagen: Man kann diesen Verbund nicht in Zeiten guter finanzieller Möglichkeiten fordern und in einer finanziell schwierigen Situation beiseite schieben.

Ich bin mir bewußt, daß in der Kriegsofferversorgung noch Wünsche der Betroffenen unerfüllt sind und angesichts der finanziellen Lage auch noch unerfüllt bleiben müssen. Zwar fehlen strukturelle Änderungen in dem vorliegenden Anpassungsgesetz; das Bundesversorgungsgesetz bietet aber viele Möglichkeiten zu individueller Hilfe. Für ältere Kriegsoffer durften die Altenhilfe und Pflegehilfe

von Interesse sein. Diese Hilfen werden im Rahmen (C) der Kriegsofferversorgung erbracht.

Der Bundeskanzler hat für diese Bundesregierung in seiner Regierungserklärung die Bedeutung der Kriegsofferversorgung besonders hervorgehoben. Das ist eine Garantie dafür, daß die Bundesregierung auch in Zukunft den Anspruch der Kriegsoffer auf eine gerechte Versorgung erfüllen wird.

## Anlage 2

Umdruck 6/84

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 536. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

## I.

**Dem Gesetz zuzustimmen:**

**Punkt 3**

**Seefischereigesetz (Drucksache 217/84)**

## II.

**Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

**Punkt 4**

Gesetz zu der in Genf am 23. Oktober 1978 unterzeichneten Fassung des **Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** (Drucksache 218/84)

## III.

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 6**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Österreich** auf dem Gebiet des **Konkurs- und Vergleichs- (Ausgleichs-)rechts** (Drucksache 194/84)

**Punkt 7**

Entwurf eines **Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag** (DtöKoVtr AG) (Drucksache 195/84)

**Punkt 8**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Briefwechsel vom 29. April/4. Mai 1983 zu dem **Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride** (Drucksache 193/84)

(B)

(D)

(A) **Punkt 9**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. November 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Lesotho** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 191/84)

**Punkt 10**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. Dezember 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Islamischen Republik Mauretanien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 192/84)

## IV.

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 11**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Schweinepest-Verordnung** (Drucksache 188/84, Drucksache 188/1/84)

**Punkt 16**

(B) Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **umsatzsteuerliche Behandlung des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs** zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (VwV zu § 26 Abs. 4 UStG) (Drucksache 196/84, Drucksache 196/1/84)

**Punkt 17**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (**Zivilschutzanzeigen-VwV**) (Drucksache 111/84, Drucksache 111/1/84)

**Punkt 18f)**

Siebenunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung anorganischer Pigmente)** — 37. Abwasser VwV — (Drucksache 166/84, Drucksache 166/1/84)

## V.

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 13**

Verordnung zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die **Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation INMARSAT** (Drucksache 197/84)

**Punkt 15**

(C) Dritte Verordnung zur Änderung von **Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz** (Drucksache 112/84)

**Punkt 18**

a) Zweiunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Arzneimittel)** — 32. Abwasser VwV — (Drucksache 161/84)

b) Dreiunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Perboraten)** — 33. Abwasser VwV — (Drucksache 162/84)

c) Vierunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Bariumverbindungen)** — 34. Abwasser VwV — (Drucksache 163/84)

d) Fünfunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Hochdisperse Oxide)** — 35. Abwasser VwV — (Drucksache 164/84) (D)

e) Sechsenddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Kohlenwasserstoffen)** — 36. Abwasser VwV — (Drucksache 165/84)

g) Achtunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Textilherstellung)** — 38. Abwasser VwV — (Drucksache 167/84)

h) Neununddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Nichteisenmetallherstellung)** — 39. Abwasser VwV — (Drucksache 168/84)

i) Vierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung)** — 40. Abwasser VwV — (Drucksache 169/84)

j) Einundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Glasherstellung und -verarbeitung)** — 41. Abwasser VwV (Drucksache 170/84)

A)

## VI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

## Punkt 19

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht  
(Drucksache 232/84)

## Anlage 3

## Erklärung

von Staatsminister Schmidhuber (Bayern)  
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Die Bienenseuche Varroatose ist weiter auf dem Vormarsch. Die Seuche hat sich inzwischen über weite Gebiete der Bundesrepublik ausgeweitet — trotz der in der **Bienenseuchen-Verordnung** angeordneten Schutzmaßnahmen. Die Sachverständigen befürchten, daß ein Ende der Seuche noch nicht abzusehen ist. Die gegen die Ausbreitung getroffenen Maßnahmen haben sich offensichtlich als nicht wirksam genug erwiesen.

Bei dieser unverändert ernstesten Seuchenlage, von der die deutschen Imker schwer betroffen sind, muß es um so mehr verwundern, daß der Bundeslandwirtschaftsminister die bisherigen Schutzvorschriften lockert, statt sie zu verschärfen. Nicht anders ist es zu verstehen, wenn die bisher eindeutigen Beschränkungen für das Wandern mit Bienenvölkern in befallenen Gebieten in Kann-Bestimmungen aufgeweicht werden. Wenn der Bundesrat der Änderungsverordnung zustimmt, wird es künftig in das Ermessen der Behörde gestellt sein, ob

- sie die Untersuchung des Gemüls aller Bienenvölker des Bienenstandes anordnet,
- sie das Gebiet in einem Umkreis von mindestens zwei Kilometern um den befallenen Bienenstand zum Beobachtungsgebiet erklärt und

— sie im Beobachtungsgebiet die Untersuchung der Bienenvölker und Bienenstände sowie des Gemüls anordnet. (C)

Die Aufweichung der Bestimmungen wird die Ausbreitung der Seuche nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung beschleunigen. Das kann nicht die richtige Reaktion auf die bisher zu geringen Erfolge bei der Bekämpfung der Bienenseuche sein.

Die Bayerische Staatsregierung kann einer Verordnung, die den Schutz gegen die Ausbreitung der Varroatose abbaut, im Interesse der einheimischen Imkerei nicht zustimmen.

## Anlage 4

## Erklärung

von Staatsminister Vogel (BK)  
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), durch den eine jährliche **Überwachung des Abgasverhaltens sowie der Zündanlage von Kraftfahrzeugen** vorgeschrieben wird, ist bereits beim Bundesminister für Verkehr in Vorbereitung.

Vorgesehen ist, daß die im Verkehr befindlichen Fahrzeuge hinsichtlich des Kohlenmonoxidgehalts der Abgase bei Leerlauf den Herstellerangaben entsprechen müssen. Diese Einstellwerte liegen wesentlich unter dem z. Z. noch geltenden Wert von 4,5 Vol. % CO nach der Anlage XI zur StVZO. Geprüft werden sollen insbesondere Schließ- und Zündwinkel, Leerlaufdrehzahl und Kohlenmonoxidgehalt im Leerlauf. (D)

Diese Abgassonderuntersuchungen sollen sowohl von den Technischen Überwachungsvereinen als auch von anerkannten Werkstätten vorgenommen werden können, die über qualifizierte Fachkräfte und entsprechende Werkstattausrüstung verfügen.

Der Entwurf der Verordnung wird in Kürze in das vorgeschriebene Anhörungsverfahren eingebracht werden. Nach der derzeitigen Terminplanung wird dies Anfang Juli 1984 der Fall sein.